



Öffentliche Bekanntmachung

Lauterbach, den 10.08.2018

Flurbereinigungsverfahren **VF 1352 Alsfeld-Billertshausen-Antritt**

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11. April 2001 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Billertshausen-Antritt, durch diesen **1. Änderungsbeschluss** geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Alsfeld	Billertshausen	9	38
Alsfeld	Billertshausen	9	39
Alsfeld	Billertshausen	9	40/1
Alsfeld	Billertshausen	9	40/2

zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. **2 ha** auf ca. **56 ha**. In der Gebietskarte sind die betroffenen Flurstücke gekennzeichnet. Die Gebietskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d. Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e. Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntgabe, Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird bei der Stadt Alsfeld, der Stadt Kirtorf, der Stadt Romrod und der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der **Stadt Alsfeld**, Markt 3, 36304 Alsfeld; der **Stadt Kirtorf**, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf; der **Stadt Romrod**, Jahnstraße 2, 36329 Romrod und der **Gemeinde Antrifttal**, Weihersweg 24, 36326 Antrifttal-Ruhlkirchen während den Dienstzeiten.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über den Link <https://hvbq.hessen.de/VF1352> abrufbar

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der zielgerichteten Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens. Der Hinzuziehung der unter **2.** aufgeführten Grundstücke liegen u.a. folgende Erwägungen zugrunde:

- Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestaltung neuer Grundstücke zur Erreichung der Verfahrenszwecke ermöglicht wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Grenzen der neuen Grundstücke im Zuge der Neugestaltung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen in Einklang gebracht werden können.
- Die Einbeziehung und Bereitstellung, von weiteren Austauschgrundstücken zur Ausweisung der geplanten Uferrandstreifen, erfordert eine Erweiterung des Verfahrensgebietes.
- Durch die Bodenordnung sollen Landnutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlichen Flächen und denen des Natur- und Gewässerschutzes aufgelöst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Änderungsbeschluss** kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
- Flurbereinigungsbehörde -
Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Döring

(L.S.)

*Karl-Hans Döring
Verfahrensleiter*

